OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-290015/3/StB/BS**

Datum: **Linz, 17. Februar 2025**

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über den Antrag bzw. Beschwerde des A__, gegen das Schreiben des Arbeitsmarktservice Oberösterreich, vertreten durch B__, vom 06.02.2025, GZ: AMSOÖ/ZellCh2, betreffend Recht auf Akteneinsicht bzw. Auskunft den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit mehreren Eingaben begehrte A__ (im Folgenden Antragsteller) vom Arbeitsmarktservice Oberösterreich (AMS Oö.) ausdrücklich Akteneinsicht nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) bzw. Auskunft nach dem Auskunftspflichtgesetz bzgl. eines Personalaktes einer Bediensteten.

I.2. Mit Email vom 30.01.2025 wurde ihm mitgeteilt, dass aufgrund seines Vorbringens keine Verletzung von dienst- oder strafrechtlichen Vorschriften festgestellt wurde.

I.3. Daraufhin erhob der Antragsteller mit Email vom 31.01.2025 „Widerspruch" gegen die pauschale Zurückweisung seiner Dienstaufsichtsbeschwerde und des Antrages auf Einleitung eines Disziplinarverfahrens. Darüber hinaus beantragte er ua. vollständige Akteneinsicht nach § 17 AVG.

Mit Email vom 03.02.2025 stellte der Antragsteller nochmals die seiner Meinung nach rechtswidrige Verweigerung der Akteneinsicht und Auskunft fest und begehrte Akteneinsicht, die Offenlegung der Ergebnisse der internen Untersuchung und die Mitteilung der dienstrechtlichen Konsequenzen gegen die Mitarbeiterin des AMS Oö.

I.4. Mit Schriftsatz der Rechtsvertretung des AMS Oö. vom 06.02.2025 wurde dem Antragsteller mitgeteilt, dass ein Recht auf Akteneinsicht bzw. Auskunft nicht bestehe.

I.5. Mit Email vom 09.02.2025 beantragte der Antragsteller beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen die Landesgeschäftsführerin des AMS Oö. gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG wegen Verletzung der Auskunftspflicht und Verweigerung der Akteneinsicht.

Begründend führte der Antragsteller aus, dass er Anträge auf Akteneinsicht und Auskunft gestellt habe und er als unmittelbar Betroffener Parteistellung besitze. Darüber hinaus würden Verstöße gegen das Auskunftspflichtgesetz und gegen die Datenschutzgrundverordnung vorliegen. Die entsprechenden Begründungen für die Verweigerung der Akteneinsicht und der Auskunft seien nicht dargelegt worden.

Er beantragte die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Auskunftsverweigerung und die

Verpflichtung zur Erteilung der beantragten Auskünfte und Gewährung der Akteneinsicht.

I.6. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter (§ 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz; im Folgenden: VwGVG).

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Antrag samt Beilagen und durch weitere eigene Ermittlungen. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde zurückzuweisen ist.

II.2. Als entscheidungswesentlicher Sachverhalt wird der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensgang samt der Erledigung der Rechtsvertretung des AMS Oö. festgestellt. Dieser ergibt sich widerspruchsfrei aus den vom Antragsteller dem erkennenden Gericht vorgelegten Unterlagen.

Der Antragsteller begehrt demnach Akteneinsicht in den Personalakt einer Mitarbeiterin des AMS Oö. bzw. dahingehende Auskünfte (ua. zu einem etwaigen Disziplinarverfahren; Dienstaufsichtsbeschwerde). Mit Antwort der Rechtsvertretung des AMS Oö. vom 06.02.2025 wurde ihm mitgeteilt, dass ihm kein Recht auf Auskunft bzw. Akteneinsicht zukomme.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, StF: BGBl. Nr. 51/1991, lautet wie folgt:

„Akteneinsicht

§ 17. (1) Soweit in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, können die Parteien bei der Behörde in die ihre Sache betreffenden Akten Einsicht nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrucke erstellen lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der Partei auf Verlangen die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form gewährt werden.

(2) Allen an einem Verfahren beteiligten Parteien muß auf Verlangen die Akteneinsicht in gleichem Umfang gewährt werden.

(3) Von der Akteneinsicht sind Aktenbestandteile ausgenommen, insoweit deren Einsichtnahme eine Schädigung berechtigter Interessen einer Partei oder dritter Personen oder eine Gefährdung der Aufgaben der Behörde herbeiführen oder den Zweck des Verfahrens beeinträchtigen würde.

(4) Die Verweigerung der Akteneinsicht gegenüber der Partei eines anhängigen Verfahrens erfolgt durch Verfahrensanordnung."

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung des Bundes (Auskunftspflichtgesetz), StF: BGBl. Nr. 287/1987, lauten wie folgt:

„§ 1. (1) Die Organe des Bundes sowie die Organe der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. […]

§ 4. Wird eine Auskunft nicht erteilt, so ist auf Antrag des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Als Verfahrensordnung, nach der der Bescheid zu erlassen ist, gilt das AVG, sofern nicht für die Sache, in der Auskunft erteilt wird, ein anderes Verfahrensgesetz anzuwenden ist"

III.3. Zunächst ist festzuhalten, dass das erkennende Gericht – ungeachtet des Zitats von Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG im Antrag – davon ausgeht, dass der Antragsteller keine Maßnahmenbeschwerde wegen Verletzung der Auskunftspflicht bzw. Verweigerung der Akteneinsicht erheben wollte.

Unabhängig von den übrigen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation einer Amtshandlung als Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt, stellt die Verweigerung der Gewährung von Akteneinsicht nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes keinen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar (vgl. VfSlg. 8966/1980, u.a.). Bei der Verweigerung von Akteneinsicht bzw. der Nichterteilung von Auskünften handelt es sich weder um einen Befehl noch um Zwang, welcher unmittelbar in subjektive Rechte eines individuell bestimmten Adressaten eingreift. Es gab keine Ausübung physischen Zwanges gegenüber dem Antragsteller. Es lag auch kein Fall vor in welchem bei Nichtbefolgung eines Befehls die Ausübung physischen Zwanges drohte. Es handelte sich auch um keine faktische Amtshandlung (z.B. eine Beschlagnahme).

Hierbei handelt es sich nach Ansicht des erkennenden Gerichtes um schlichte Untätigkeiten, die dem Grunde nach nicht Gegenstand einer Maßnahmenbeschwerde sein können (vgl. dazu u.a. VfSlg. 4252/1962, 9813/1983, VwSlg. 9461a/1977; VwGH 05.08.1997, 97/11/0105).

III.4. Dementsprechend wird der Antrag des Antragstellers vom 09.02.2025 als Rechtsmittel gegen das Schreiben der Rechtsvertretung des AMS Oö. vom 06.02.2025 interpretiert. Gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Beschwerde ist somit das Vorliegen eines Bescheids einer Verwaltungsbehörde, der den Beschwerdegegenstand im verwaltungsgerichtlichen Verfahren bildet.

III.5. Dabei ist jedoch grundsätzlich fraglich, ob das AVG bzw. das Auskunftspflichtgesetz im verfahrensgegenständlichen Sachverhalt (Einsicht in einen Personalakt einer Mitarbeiterin des AMS Oö. bzw. Auskunft darüber) überhaupt Anwendung finden oder ob der Antragsteller nicht von vorne herein auf den Zivilrechtsweg zu verweisen ist.

Sofern anwendbar, hätte jedoch sowohl die Verweigerung der Akteneinsicht nach § 17 Abs. 4 AVG als auf die Auskunftsverweigerung nach § 4 Auskunftspflichtgesetz mittels Bescheiden erfolgen müssen. Das von der Rechtsvertretung des AMS. Oö. erstellte Schreiben vom 06.02.2025 ist aber jedenfalls nicht als Bescheid zu qualifizieren, sodass mangels eines tauglichen Anfechtungsgegenstandes die Beschwerde mit Beschluss als unzulässig zurückzuweisen war.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Beurteilung, ob eine behördliche Erledigung als Bescheid zu qualifizieren ist, wurde anhand der einheitlichen und ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, die in der Entscheidung zitiert wurde, beurteilt und ist als Einzelfallbeurteilung bereits dem Grunde nach nicht verallgemeinerungsfähig. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die

Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha